



Coronapandemie Betrieb Stufe 2

Das Präsidium hat am 27.04.2020 folgende Regelungen beschlossen:

In Stufe 2 soll die Arbeit an der Universität unter den gebotenen Sicherheitsmaßnahmen kontrolliert wieder aufgenommen werden. Präsenzlehre ist in dieser Stufe nicht vorgesehen. Präsenzprüfungen können in kontrollierter Form in dafür vorgesehenen Räumen stattfinden, sobald entsprechende Regelungen gesondert beschlossen wurden.

Grundlage dieses Dokumentes ist der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dessen genaue Lektüre wir insbesondere allen Einrichtungsleiterinnen und Einrichtungsleitern empfehlen.

Nur bei Einhaltung dieser Regelungen wird es uns möglich sein, den Betrieb in Stufe 2 wieder aufzunehmen.

Die hier für den Betrieb Stufe 2 getroffenen Regelungen konkretisieren die Hausordnung der Universität Ulm vom 25.11.2009 und gelten bei Widersprüchen vorrangig.

I. Allgemeine Regelungen

Folgende Regelungen zum Arbeitsschutz zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona Virus gelten an der Universität Ulm ab dem **4. Mai 2020**:

1. Tätigkeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen.
2. Soweit Tätigkeiten im Homeoffice nicht ausgeführt werden können, ist lediglich folgenden Personen der Zutritt zur Universität gestattet:
 - Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
 - Beamtinnen und Beamten
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
 - Auszubildenden
 - Promovierenden
 - Postdoktorandinnen und Postdoktoranden
 - Studierenden zur Arbeit an ihrer Abschlussarbeit

Studierenden wird zu Prüfungszwecken ein kontrollierter Zutritt gewährt.

Sofern weitere, auch externe, Personen für den Betrieb der Universität unabweisbar erforderlich sind, muss für diese Personen eine Sondergenehmigung des Präsidenten¹ eingeholt werden.

¹ Anträge bitte an folgende E-Mailadresse schicken: corona-infrastruktur@lists.uni-ulm.de



3. In der gesamten Universität ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so gilt eine MNS-Maskenpflicht. Beim Zutritt in die Universität sind die Hände zu desinfizieren. Hust- und Niesetikette sowie die regelmäßige Handhygiene sind einzuhalten.
4. Auf den Verkehrswegen in den Gebäuden der Universität gilt eine MNS-Maskenpflicht sowie ein Aufenthalts- und Ansammlungsverbot. Der Arbeitsplatz ist nach Betreten des Gebäudes zügig aufzusuchen. Am Arbeitsplatz darf die MNS-Maske abgenommen werden, soweit gewährleistet ist, dass der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten wird.
5. Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen ist durch Maßnahmen der zeitlichen Entzerrung (Einteilung in festgelegte Anwesenheitszeiten mit zeitlichem Abstand) zu verringern. Bei der Einteilung ist darauf zu achten, dass möglichst dieselben Personen zu einer gemeinsamen Schicht eingeteilt sind, um Kontakte zu minimieren. Bei der Arbeitsplanung ist nach Möglichkeit zu gewährleisten, dass Stoßzeiten vermieden werden. Der besondere Schutz von Risikogruppen ist zu beachten.
6. Jeder Raum bis 15m² darf grundsätzlich von nur einer Person als Arbeitsplatz benutzt werden, bei größeren Räumen ist pro weiteren 15m² eine weitere Person zulässig. Für spezielle Bereiche (Labore, Werkstätten, TFZ, etc.) sind ggf. weitere Regelungen zu treffen.
7. Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
8. Arbeitsplätze, die in Bereichen liegen, die von mehreren Personen regelmäßig betreten werden (z.B. Durchgangsbereiche) sind, soweit möglich, durch Abtrennungen zu schützen.
9. Präsenzveranstaltungen sind auf das absolute Minimum zu reduzieren. Sind sie unbedingt notwendig, muss der Sicherheitsabstand zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gewährleistet sein, hierfür sind ausreichend große Räume zu wählen². Unter diesen Rahmenbedingungen sind auch Sitzungen von Gremien und Ausschüssen möglich.
10. Pausenräume/Teeküchen sind vorzugsweise zu schließen oder dürfen nur einzeln betreten werden. Aufzüge dürfen in der Regel nur alleine benutzt werden, es sei denn der Sicherheitsabstand kann eingehalten werden.
11. Dienstreisen ins Ausland sind generell untersagt. Dienstreisen und Exkursionen im Inland sind auf das absolute Minimum zu reduzieren.
12. Alle Personen, die positiv auf das Corona-Virus getestet sind, müssen umgehend ihre Einrichtungsleitung informieren, um eventuelle Kontaktpersonen in der Universität abzuklären. Personen, die engeren Kontakt mit Corona-Infizierten hatten, dürfen für 14 Tage nicht an die Universität kommen. Für Beschäftigte, die für die Aufrechterhaltung eines zwingenden Notbetriebes unverzichtbar und nicht austauschbar sind, kann im Einzelfall nach Klärung der konkreten Infektionsgefahr, ggf. unter Einbeziehung des Betriebsärztlichen Dienstes, eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

² Geeignete Räume können über die zentrale Lehrraumvergabe gebucht werden.



13. Beschäftigte mit Atemwegssymptomen oder Fieber dürfen den Campus und die Räume der Universität nicht betreten bzw. müssen diese verlassen, bis eine ärztliche Abklärung erfolgt ist.
14. Den Beschäftigten wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz aufgrund des Corona Virus angeboten. Sie können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Der Betriebsarzt schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Die betriebsärztliche Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.
15. Passierscheine werden, soweit notwendig, durch die Einrichtungsleitung ausgestellt. Personalausweise und Mitgliedsausweise sind mitzuführen.
16. Die jeweiligen Einrichtungsleitungen sind für die Umsetzung und Einhaltung dieser Regelungen und ergänzend der Regelungen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für die in ihren Bereichen tätigen Personen und die ihnen zugewiesenen Flächen verantwortlich. Sie erstellen hierzu für ihre Bereiche Gefährdungsbeurteilungen. Die zugriffsberechtigten Personen sind von ihnen zu den Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen.
17. Bisherige Arbeitsschutzstandards und Regelungen bleiben unberührt und gelten weiterhin.

II. Sonderregelungen

Ergänzend zu den allgemeinen Regelungen gilt für den Forschungsbetrieb in Laboren:

18. In den Laboren darf pro Laborbank jeweils maximal eine Person tätig sein, sofern dies unter Einhaltung der Abstandsregelungen möglich ist. Erforderlich sind eine individuelle Beurteilung der räumlichen Situation sowie konkrete Schutzmaßnahmen durch die Einrichtungsleitung und die Raumverantwortlichen, ggf. unter Einbindung des Beauftragten für Biologische Sicherheit oder der Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die Möglichkeiten der Lüftung (Raumluftwechsler) sind zu nutzen.
19. In Gemeinschaftslaboren (z.B. FACS-Sorter, Zentrifugen, Gelanlagen, Zell- und Gewebekulturen) dürfen maximal zwei Personen gleichzeitig tätig sein. Die angemessene Reinigung ist zu gewährleisten. MNS-Masken, die ausschließlich für die Tätigkeit im Labor bereitgestellt werden, sind zu tragen.
20. Sind zur Durchführung von einzelnen Experimenten mehrere Personen gleichzeitig zwingend notwendig, dürfen maximal drei Personen gleichzeitig tätig sein. MNS-Masken, die ausschließlich für die Tätigkeit im Labor bereitgestellt werden, sind zu tragen.

Für Serviceeinrichtungen werden in Absprache mit den Einrichtungsleitungen ggf. weitere Sonderregelungen getroffen.